

Datenverarbeitung in Inkassounternehmen

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Datenverarbeitung in Inkassounternehmen

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: März 2020

Herausgeber:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2 – 4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Diese Veröffentlichung kann neben anderen Broschüren zu Datenschutz und Informationsfreiheit unter www.ldi.nrw.de abgerufen werden.

Inhalt

Vorwort	4
1. Ich wurde von einem Inkassounternehmen angeschrieben. Woher hat dieses meine Daten?	5
2. Welche Daten darf ein Inkassounternehmen über mich speichern?	5
3. Ich bin der Meinung, dass gegen mich keine offene Forderung besteht. Was kann ich tun?	6
4. Dürfen meine Daten ohne meine Einwilligung an ein Inkassounternehmen übermittelt werden?	6
5. Muss ein Inkassounternehmen vor Mandatsübernahme prüfen, ob eine Forderung tatsächlich besteht?	7
6. Darf ein Inkassounternehmen bestrittene Forderungen übernehmen?	7
7. Ist ein Inkassounternehmen dazu verpflichtet, meine Daten zu löschen, wenn ich dazu auffordere?	8
8. Ich habe Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten beim Inkassounternehmen eingelegt. Dieses verarbeitet trotzdem meine Daten weiter. Ist das Unternehmen dazu verpflichtet, die Datenverarbeitung zu stoppen?	9
9. Ich habe bei einem Inkassounternehmen einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO geltend gemacht. Das Inkassounternehmen reagiert hierauf nicht. Was kann ich tun?	9
10. Darf ein Inkassounternehmen eine Bonitätsauskunft über mich einholen?	10
11. Darf ein Inkassounternehmen (vermeintlich) unbezahlte Forderungen bei einer Wirtschaftsauskunftei einmelden?	10
12. Darf mir das Inkassounternehmen Mahnschreiben per E-Mail (unverschlüsselt) zusenden?	11
13. Darf ein Inkassounternehmen bei Nachbarn, Bekannten oder Arbeitskollegen Informationen über mich einholen?	12
14. Muss ein Inkassounternehmen bei Gläubiger- oder Schuldnerwechsel vor Kontaktaufnahme mit mir eine Rechtsnachfolgeklausel erwirken?	12
15. Wie lange dürfen meine Daten bei einem Inkassounternehmen gespeichert werden?	12
16. Ist die Beitreibung von nicht-titulierten Forderungen durch Inkassounternehmen wegen im Ausland begangener Straßenverkehrsverstößen zulässig?	13
Anhang	15

Vorwort

Gerade zum Thema Inkassounternehmen erreichen uns seit Einführung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sehr viele Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die durch ein Inkassounternehmen zum Ausgleich einer offenen Forderung aufgefordert wurden. Teilweise bestehen diese Forderungen auch nur vermeintlich gegen die betroffene Person, z.B. weil eine Adressermittlung durch ein Dienstleistungsunternehmen fehlerhaft durchgeführt wurde (Personenverwechslung), es sich um einen Identitätsmissbrauch handelt oder die Forderung zwischenzeitlich gegenüber dem Gläubiger beglichen wurde und dieser dem Inkassounternehmen keine Information zukommen ließ.

Die nachfolgenden Informationen sollen daher einen Überblick über die am häufigsten an die LDI NRW herangetragenen Fragen und Antworten darauf geben.

1. Ich wurde von einem Inkassounternehmen angeschrieben. Woher hat dieses meine Daten?

Vermutlich fordert das Inkassounternehmen von Ihnen eine Zahlung, die Sie ursprünglich an ein Unternehmen hätten leisten müssen, mit dem Sie eine Geschäftsbeziehung (z.B. Kaufvertrag mit einem Versandhändler) haben oder hatten. Damit Unternehmen offene Forderungen bei ihren Kunden nicht selbst eintreiben müssen, bedienen sie sich dazu häufig der Unterstützung von darauf spezialisierten Inkassobüros oder Rechtsanwälten. Dazu beauftragt das Unternehmen ein Inkassobüro entweder damit, die offene Forderung für das Unternehmen einzuziehen, oder es verkauft die Forderung an das Inkassounternehmen.

Im ersten Fall kümmert sich das Inkassounternehmen als Dienstleister um die Einziehung der Forderung. Wurde die Forderung verkauft, ist das Inkassounternehmen selbst der neue Gläubiger.

In beiden Fällen darf und muss der (ursprüngliche) Gläubiger personenbezogene Daten des Schuldners (insbesondere dessen Namen und Anschrift, die Grundlage und Höhe der Forderung, etc.) an das Inkassounternehmen weitergeben. Nur mit diesen Daten ist es dem Inkassounternehmen überhaupt möglich, an den Schuldner heranzutreten und die Forderung geltend zu machen.

Darüber hinaus gibt es Fallgestaltungen, in denen eine Forderung nicht Ihnen gegenüber, sondern gegenüber einer dritten Person geltend gemacht wird. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie als Betreuer*in bestellt oder aufgrund Ihrer anwaltlichen Tätigkeit mandatiert wurden. In diesen Fällen werden Ihre Kontaktdaten zur Forderungsakte als Korrespondenzadresse hinzugespeichert und Sie erhalten ebenfalls Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 bzw. 14 DS-GVO durch das Inkassounternehmen.

2. Welche Daten darf ein Inkassounternehmen über mich speichern?

Inkassounternehmen dürfen solche Daten über Sie verarbeiten, die erforderlich sind, um die jeweilige Inkassodienstleistung zu erbringen, also in der Regel eine Forderung einzuziehen. Für den Einzug von Forderungen sind regelmäßig Daten zur Person des Schuldners (zum Beispiel Name, Anschrift, Telefonnummer etc.) sowie zur beizutreibenden Forderung (z.B. Grund der Forderung, Höhe, Fälligkeit) erforderlich. Das Inkassounternehmen darf auch selbst Informationen ermitteln, speichern und nutzen, wenn dies für die Bearbeitung des jeweiligen Falles notwendig ist (zum Beispiel Einholen von Bonitätsauskünften, Ermittlung von Adressen, etc.). Daten, die dafür aber nicht erforderlich sind, dürfen vom Inkassounternehmen auch nicht erhoben oder gespeichert werden.

3. Ich bin der Meinung, dass gegen mich keine offene Forderung besteht. Was kann ich tun?

Sofern Sie die Auffassung vertreten, dass keine offene Forderung gegen Sie existiert oder dass die Forderung zum Beispiel noch von einer Gegenleistung abhängig ist, sollten Sie die Forderung gegenüber dem Inkassounternehmen bestreiten. Es empfiehlt sich, dies zu Nachweiszwecken dem Unternehmen in schriftlicher Form mitzuteilen, auch dann wenn Sie dies bereits gegenüber dem (Ursprungs-)Gläubiger zum Ausdruck gebracht oder den Forderungsbetrag an den (Ursprungs-)Gläubiger geleistet haben.

Hinweis:

Die Tätigkeit der LDI NRW beschränkt sich auf die Überprüfung rein datenschutzrechtlicher Verstöße bei Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Über das Bestehen oder Nichtbestehen zivilrechtlicher Forderungen darf unsererseits keine Beurteilung stattfinden. Dies obliegt allein der Zivilgerichtsbarkeit.

Gleichzeitig kann es ratsam sein, sich mit einem Auskunftersuchen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) an den/die betriebliche Datenschutzbeauftragte/n des Gläubigerunternehmens zu wenden (s. hierzu Ziff. 9), gerade und insbesondere auch, wenn Sie einen Fall von Personenverwechslung – zum Beispiel aufgrund von Namensgleichheit oder -ähnlichkeit – vermuten. Die Kontaktdaten finden Sie in der Regel in den Datenschutzbestimmungen des Unternehmens auf dessen Internetpräsenz oder in der Information nach Art. 14 DS-GVO, die Ihnen das Unternehmen zur Verfügung gestellt hat.

4. Dürfen meine Daten ohne meine Einwilligung an ein Inkassounternehmen übermittelt werden?

Es obliegt der freien Entscheidung eines Unternehmens, sich in Streitfällen bezüglich einer – wenn auch nur vermeintlich – offenen Forderung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens zu bedienen. In diesen Fällen darf und muss der (ursprüngliche) Gläubiger personenbezogene Daten des Schuldners / der Schuldnerin (insbesondere Namen und Anschrift, den Forderungsgrund, die Höhe und die Fälligkeit der Forderung, etc.) an das Inkassounternehmen weitergeben. Nur mit diesen Daten ist es dem Inkassounternehmen überhaupt möglich, an den Schuldner heranzutreten und die Forderung geltend zu machen. Eine Einwilligung Ihrerseits für die Datenweitergabe an einen Rechtsdienstleister ist nicht erforderlich, da sie auf die gesetzlichen Tatbestände der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO (Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung, Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses des Gläubigers) gestützt werden.

5. Muss ein Inkassounternehmen vor Mandatsübernahme prüfen, ob eine Forderung tatsächlich besteht?

Bei einer Mandatsübernahme muss das Inkassounternehmen darauf vertrauen können, dass die seitens des (Ursprungs-)Gläubigers übergebene Forderung tatsächlich existiert. Eine Schlüssigkeitsprüfung / Plausibilitätsprüfung durch das Inkassounternehmen vor Kontaktaufnahme zum (vermeintlichen) Schuldner ist ausreichend. Eine Prüfung in Bezug auf das tatsächliche Bestehen einer Forderung ist zu diesem Zeitpunkt weder erforderlich noch möglich.

Die Verarbeitung Ihrer Daten durch ein Inkassounternehmen wäre nur dann unzulässig, wenn die geltend gemachte Forderung **ganz offensichtlich** nicht besteht. Dies ist allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar und nicht bereits dann, wenn sich Schuldner und Gläubiger uneinig sind, ob die Forderung nun besteht oder nicht.

Häufig haben Inkassounternehmen ihre Mandanten vertraglich dazu verpflichtet, sie nur mit durchsetzungsfähigen Forderungen zu beauftragen.

6. Darf ein Inkassounternehmen bestrittene Forderungen übernehmen?

Häufig wird seitens betroffener Personen vorgetragen, eine Weiterleitung von Daten an ein Inkassounternehmen in Hinblick auf bestrittene Forderungen sei rechtswidrig. Daher gäbe es auch keine wirksame Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Daten, die demzufolge gelöscht werden müssten.

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlichte hierzu einen Beschluss vom 14.08.2014, Az.: 1 BvR 725/03, in welchem sich folgender Passus findet:

„... Beruhte die Zahlungsverweigerung eines Schuldners nicht auf Zahlungsunfähigkeit, sondern auf einer von ihm geäußerten Rechtsmeinung, wäre bereits dieser außergerichtliche Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger nur mit rechtsanwaltlicher Unterstützung zu beseitigen, obwohl die außergerichtliche Forderungseinziehung nach der Wertung des Gesetzgebers nicht den Rechtsanwälten vorbehalten ist.“

Hieraus wird allgemein geschlossen, dass die Beauftragung von Inkassounternehmen nicht nur mit schlichten Mahn- und Beitreibungstätigkeiten zulässig ist, sondern auch mit der Geltendmachung bestrittener Forderungen. Ein Inkassounternehmen ist daher durchaus befugt, sich auch inhaltlich mit Einwendungen gegen eine Forderung auseinander zu setzen.

Kern der Frage ist jedoch, ob die hierdurch ggf. entstehenden Inkassokosten vom Schuldner als Verzugsschaden erstattet werden müssen, oder ob nicht sofort an einen Rechtsanwalt zur Geltendmachung der Forderung im streitigen Verfahren hätte übergeben werden müssen. Der Schwerpunkt liegt damit auf zivilem Recht, diese Fragestellung ist ggf. gerichtlich zu klären. Diese Frage-

stellung fällt aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der LDI NRW. Die Datenverarbeitung durch ein Inkassounternehmen wird in diesem Kontext nicht von der LDI NRW beanstandet.

7. Ist ein Inkassounternehmen dazu verpflichtet, meine Daten zu löschen, wenn ich dazu auffordere?

Leider versuchen teilweise auch unseriöse Unternehmen mit Mahnschreiben zweifelhafte oder nicht bestehende Forderungen (zum Beispiel aus Abofallen im Internet) einzutreiben. Auch in einem solchen Fall dürfen Ihre Daten aber grundsätzlich von dem vom (vermeintlichen) Gläubiger beauftragten Inkassounternehmen gespeichert und verwendet werden. Anders wäre dies nur in ganz seltenen Fällen, bei denen auch aus der Sicht des Inkassounternehmens ganz offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die Forderung tatsächlich besteht.

Die Frage, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht oder nicht, muss allerdings zwischen Ihnen und dem vermeintlichen Gläubiger beziehungsweise dem Inkassobüro auf zivilrechtlichem Weg geklärt werden, nötigenfalls auch mit anwaltlicher oder gerichtlicher Hilfe.

Richtig ist zwar, dass sich für Sie als sogenannte „betroffene Person“ ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 17 Abs. 1 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen ergibt. Dieses Recht besteht allerdings dann nicht, wenn das Unternehmen Ihre Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeitet. Dies ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 3 lit. e) DS-GVO. Personenbezogene Daten dürfen daher weiter gespeichert bleiben, solange noch offene Forderungen bestehen und im Rahmen der Inkassotätigkeit bearbeitet werden. Nach Einstellung des Inkassoverfahrens sind die Daten zur Erfüllung des Inkassoverfahrens nicht mehr erforderlich und wären prinzipiell nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt jedoch eine eingeschränkte Verarbeitung, wenn gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen (Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO i.V.m. § 35 Abs. 3 BDSG). Personenbezogene Daten müssen ggf. aufgrund handels- oder steuerrechtlicher Vorschriften weiter aufbewahrt werden; dies erfolgt jedoch dann nur für diesen Zweck. Diese Fristen können unterschiedlich sein. Die Abgabenordnung (AO) bzw. das Handelsgesetzbuch (HGB) sehen Löschungsfristen von bis zu 10 Jahren vor.

8. Ich habe Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten beim Inkassounternehmen eingelegt. Dieses verarbeitet trotzdem meine Daten weiter. Ist das Unternehmen dazu verpflichtet, die Datenverarbeitung zu stoppen?

Die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung von Daten nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO setzt voraus, dass die Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO auf Grundlage einer Interessensabwägung verarbeitet werden und dass die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen konkrete Gründe geltend macht, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Das bedeutet, dass die betroffene Person vortragen muss, dass und warum es sich in ihrem besonderen Fall um eine atypische Konstellation handelt, die ihren Interessen ein besonders Gewicht verleiht. Nicht ausreichend ist z.B. das Bestreiten der Forderung (z.B. „Ich habe keinen Vertrag abgeschlossen“) oder die Mitteilung, dass die Leistung des (Ursprungs-) Gläubigers fehlerhaft war oder nicht erfolgt ist.

Das Widerspruchsrecht greift allerdings nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zum Beispiel nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO erfolgt oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. In den im Rahmen von Inkassovorgängen typischen Fallkonstellationen (Beitreibung von offenen Forderungen) dürfte ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung daher letztlich ins Leere gehen.

9. Ich habe bei einem Inkassounternehmen einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO geltend gemacht. Das Inkassounternehmen reagiert hierauf nicht. Was kann ich tun?

Ihren Antrag auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten richten Sie an die angegebenen Kontaktdaten des Inkassounternehmens. Diese Kontaktdaten finden Sie in der Regel in den Datenschutzbestimmungen auf der Homepage des Unternehmens oder in den Ihnen ausgehändigten Informationen nach Art. 14 DS-GVO, soweit die Forderungsangelegenheit nach Inkrafttreten der DS-GVO am 25.05.2018 an das Inkassounternehmen übergeben wurde.

Unser Tipp:

Nahezu alle Inkassounternehmen in NRW haben Datenschutzteams gebildet, die sich auch mit der Bearbeitung von Auskunftsansprüchen befassen. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, wird eine Kontaktaufnahme nach dort empfohlen. Die Kontaktdaten finden Sie in der Regel ebenfalls in den Datenschutzbestimmungen auf der Homepage des Unternehmens oder in den Ihnen ausgehändigten Informationen nach Art. 14 DS-GVO.

Nach Art. 12 DS-GVO muss der Verantwortliche der betroffenen Person Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats zur Verfügung stellen. Diese Frist kann nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der

Anzahl der Anträge erforderlich ist. Über diese Verlängerung der Frist muss das Unternehmen innerhalb eines Monats informieren.

Bei der Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO muss sichergestellt werden, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist auch insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Art. 12 Abs. 6 DS-GVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern.

Sollten Sie nach Ablauf dieser Frist(en) immer noch keine Mitteilung des Unternehmens erhalten haben, können Sie sich gerne unter den angegebenen Kontaktdaten an die LDI NRW wenden. Hierfür bitten wir, neben einer Sachverhaltsdarstellung auch relevanten Schriftverkehr beizufügen.

10. Darf ein Inkassounternehmen eine Bonitätsauskunft über mich einholen?

Inkassounternehmen dürfen Bonitätsdaten bei Wirtschaftsauskunfteien auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO abfragen, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Datenerhebung vorliegt. Ein solches Interesse ist z. B. dann zu bejahen, wenn eine Entscheidung über die Einleitung von weiteren Maßnahmen mit einem finanziellen Ausfallrisiko – auch in Bezug auf die entstehenden Beitreibungskosten – verbunden ist.

11. Darf ein Inkassounternehmen (vermeintlich) unbezahlte Forderungen bei einer Wirtschaftsauskunftei einmelden?

Die Einmeldung von unbezahlten Forderungen in eine Wirtschaftsauskunftei ist prinzipiell möglich, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. In § 31 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist gesetzlich geregelt, in welchen Fällen offene Forderungen durch eine Auskunftei zum Scoring genutzt werden dürfen.

Dies ist zum Beispiel dann erlaubt, wenn die Forderung vom Schuldner anerkannt wird, wenn sie bereits durch eine Gerichtsentscheidung oder im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens tituliert wurde oder wenn bei einem laufenden Vertrag die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückständen vorlagen. Ein weiterer häufiger Grund für die Meldung von Forderungen bei Auskunfteien ist auch, dass die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde, seit der ersten Mahnung mindestens vier Wochen vergangen sind, der Schuldner auf die bevorstehende Meldung an eine Auskunftei hingewiesen wurde und die Forderung vom Schuldner nicht bestritten wurde.

Wenn Sie also dem Gläubiger beziehungsweise dem Inkassobüro mitteilen, dass Sie die geforderte Zahlung Ihrer Meinung nach nicht schulden, ist bereits in vielen Fällen eine Meldung an eine Wirtschaftsauskunftei nicht mehr zulässig.

Seit Inkrafttreten des BDSG in seiner aktuellen Fassung besteht allerdings eine Diskussion über die Zweckrichtung dieser Norm. Die Datenschutzkonferenz hat daher – den Gedanken einer restriktiven Einmeldepraxis aufgreifend – einen Beschluss zu diesem Thema verfasst, den Sie im Anhang dieser Broschüre finden.

12. Darf mir das Inkassounternehmen Mahnschreiben per E-Mail (unverschlüsselt) zusenden?

Bei der Geltendmachung von Forderungen aus Online-Geschäften erfolgt bereits die Korrespondenz zwischen Gläubiger und Schuldnerin/Schuldner in der Regel per E-Mail. Daher ist es üblich und zulässig, dass sich auch das Inkassounternehmen zur Geltendmachung von Forderungen im Einzugsverfahren ebenfalls per E-Mail an die Schuldnerin/den Schuldner wendet.

In Nordrhein-Westfalen sind bei der Wahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen folgende Positionen zugrunde zu legen:

- Die Kommunikation per E-Mail bedarf mindestens der Transport-Verschlüsselung, wie sie von den namhaften europäischen Providern standardmäßig angeboten wird.
- Die Transportverschlüsselung sollte entsprechend der Technischen Richtlinie „BSI TR-03108 Sicherer E-Mail-Transport“ implementiert sein. In Abhängigkeit vom Schutzbedarf der versendeten Daten und dem Risiko können Abweichungen von der Richtlinie statthaft sein.
- Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Transportverschlüsselung die E-Mails auf den E-Mail-Servern im Klartext vorliegen und grundsätzlich einsehbar sind. Bei besonders schützenswerten Daten ist eine alleinige Transportverschlüsselung möglicherweise nicht ausreichend. Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen, wie z. B. eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung können dann geboten sein. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, sind ggf. alternative Übertragungswege denkbar: Hierzu zählen der elektronische Austausch über eine gesicherte Verbindung (Web-Portal des Verantwortlichen mit Zugangsbeschränkungen) oder die klassische postalische Zusendung. Das dürfte aber im Inkassoverfahren während des allgemeinen Forderungseinzugsverfahrens nicht zutreffen.
- Der Betreff der E-Mail sollte keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Datenschutzkonferenz erarbeitet derzeit Empfehlungen zur datenschutzkonformen E-Mail-Kommunikation. Daher stehen die obigen Ausführungen unter dem Vorbehalt späterer Anpassungen an die Empfehlungen.

13. Darf ein Inkassounternehmen bei Nachbarn, Bekannten oder Arbeitskollegen Informationen über mich einholen?

In Einzelfällen versuchen Inkassounternehmen, Informationen über Schuldner zu erlangen, indem sie Menschen aus deren Umfeld (Verwandte, Nachbarn, Arbeitskollegen, etc.) kontaktieren und zu dem Schuldner befragen. Auf diese Weise soll gleichzeitig Druck auf den Schuldner ausgeübt werden, da die angefragten Personen diesen vermutlich auf seine Schulden ansprechen werden.

Dieses Vorgehen ist grundsätzlich unzulässig, es bedarf jedoch einer Betrachtung des Einzelfalls. Inkassounternehmen dürfen zwar Informationen über den Schuldner recherchieren, die sie benötigen um an diesen heranzutreten, dabei dürfen sie aber unbeteiligten Personen gegenüber keine Informationen über den Schuldner preisgeben.

14. Muss ein Inkassounternehmen bei Gläubiger- oder Schuldnerwechsel vor Kontaktaufnahme mit mir eine Rechtsnachfolgeklausel erwirken?

Sowohl im Falle eines Gläubigerwechsels als auch im Falle eines Schuldnerwechsels ist ein außergerichtlicher Beitreibungsversuch einer titulierten Forderung durch ein Inkassounternehmen statthaft, auch wenn noch keine Rechtsnachfolgeklausel/Titelumschreibung erfolgt ist. Lediglich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, z.B. durch einen Gerichtsvollzieher, setzen eine Titelumschreibung voraus.

15. Wie lange dürfen meine Daten bei einem Inkassounternehmen gespeichert werden?

Personenbezogene Daten dürfen bei einem Inkassounternehmen verarbeitet werden, solange noch offene Forderungen bestehen und im Rahmen der Inkassotätigkeit bearbeitet werden. Nach Einstellung / Abschluss von Inkassoverfahren sind die Daten nicht mehr erforderlich und wären prinzipiell nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine eingeschränkte Verarbeitung, wenn gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen (Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO i.V.m. § 35 Abs. 3 BDSG). Personenbezogene Daten müssen ggf. aufgrund handels- oder steuerrechtlicher Vorschriften weiter aufbewahrt werden; dies erfolgt jedoch dann nur für diesen Zweck. Diese Fristen können unterschiedlich sein. Die Abgabenordnung (AO) bzw. das Handelsgesetzbuch (HGB) sehen Lösungsfristen von bis zu 10 Jahren vor.

16. Ist die Beitreibung von nicht-titulierten Forderungen durch Inkassounternehmen wegen im Ausland begangener Straßenverkehrsverstößen zulässig?

Viele Beschwerden erreichen uns auch, wenn Inkassounternehmen Forderungen aus im europäischen Ausland, insbesondere aus Italien, festgestellten Verkehrsverstößen außergerichtlich geltend machen. Diese Forderungen basieren in erster Linie auf Geschwindigkeitsüberschreitungen, aber auch Forderungen aus Parkverstößen und Mautgebühren werden geltend gemacht. Hierbei handelt es sich sowohl um Bußgelder der öffentlichen Hand als auch um privatrechtliche Forderungen, wobei sich die rechtliche Einordnung einer Zuwiderhandlung durch das Ausland durchaus von dem deutschen Rechtsverständnis unterscheiden kann. Im Einzelfall kann daher die Abgrenzung schwierig sein.

Grundsätzlich ist zu differenzieren zwischen

- einerseits der **Vollstreckung ausländischer rechtskräftiger Entscheidungen, denen eine Geldsanktion zugrunde liegt** (1.) und
- der **außergerichtlichen Geltendmachung von Forderungen** (2.) andererseits.

1. Vollstreckung ausländischer rechtskräftiger Entscheidungen, denen eine Geldsanktion zugrunde

Für Vollstreckungen ausländischer rechtskräftiger Entscheidungen, denen eine Geldsanktion zugrunde liegt, leistet das Bundesamt für Justiz (BfJ) auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) Vollstreckungshilfe. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen in Deutschland ist in den §§ 86 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geregelt.

Das BfJ wird ausschließlich auf Ersuchen eines EU-Mitgliedstaates tätig. Gegenstand eines solchen Vollstreckungshilfeersuchens auf Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen ist die der betroffenen Person durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung rechtskräftig auferlegte Geldsanktion (Geldstrafe oder Geldbuße), einschließlich der Verfahrenskosten sowie in der Entscheidung über die Geldsanktion ebenfalls festgesetzten Opferentschädigungen oder Geldauflagen für Opferschutzorganisationen. Behördliche Entscheidungen fallen dabei in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen, soweit diese vor einem auch für Strafsachen zuständigen Gericht angefochten werden können. Der von dem anderen EU-Mitgliedstaat geltend gemachte und in Deutschland zu vollstreckende Betrag darf 70,00 EUR nicht unterschreiten.

Vor der Vollstreckung der Geldsanktion in Deutschland ist die zugrundeliegende rechtskräftige Entscheidung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im

Bewilligungsverfahren zunächst anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Nach Prüfung der Zulässigkeit und Bewilligungsfähigkeit des Ersuchens durch das BfJ erhält die betroffene Person im Bewilligungsverfahren durch Anhörung die Möglichkeit, die Geldsanktion zu zahlen oder etwaige Einwendungen gegen die Anerkennung und Vollstreckung der in einem anderen EU-Mitgliedstaat auferlegten Geldsanktion in Deutschland zu erheben. Darüber hinaus stehen ihr Rechtsmittel gegen die Bewilligungsentscheidung durch das BfJ zu. Je nach Verfahrensart sind die Rechtsmittel ggf. bereits in einem der Bewilligungsentscheidung vorgeschalteten gerichtlichen Verfahren gemäß § 87 i IRG zu erheben. Soweit die Zahlung durch die betroffene Person auch nach Rechtskraft der Bewilligungsentscheidung ausbleibt, veranlasst das BfJ die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens durch das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan.

Weitere Informationen – auch zu dem Bewilligungs- und Vollstreckungsverfahren durch das BfJ oder andere zuständige Stellen – finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/EUGeld/EUGeld_node.html.

2. Außergerichtlichen Geltendmachung von Forderungen

Die außergerichtliche Geltendmachung von offenen Forderungen aus ausländischen Verkehrsverstößen durch Inkassounternehmen ist jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht durchaus möglich und wird, sofern keine weiteren Anhaltspunkte für einen Datenschutzverstoß hinzukommen, nicht seitens der LDI NRW beanstandet. Dies betrifft privatrechtliche Forderungen wie zum Beispiel die Beitreibung von in Italien anfallenden Mautgebühren sowie teilweise auch Forderungen aus in privatem Parkraum begangenen Parkverstößen ebenso wie Sanktionen aus dem öffentlichen Bereich (zum Beispiel bei Geschwindigkeitsüberschreitungen).

In diesen Fällen wird die Datenverarbeitung durch das Inkassounternehmen in der Regel auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO gestützt und ist datenschutzrechtlich legitimiert, sofern keine Gründe vorliegen, die eine Interessenabwägung zugunsten der betroffenen Person ausfallen lassen. Ein einfaches Bestreiten der geltend gemachten Forderung oder der Hinweis, dass nur das BfJ zur Beitreibung befugt wäre, ist jedoch hierfür nicht ausreichend. Auch sieht Art. 17 Abs. 3 lit. e) DS-GVO keine Löschpflicht für Daten vor, deren Verarbeitung erforderlich ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Mit diesen Beschwerden wird häufig auch gerügt, dass die Inkassokosten zu hoch seien. Das ist jedoch keine datenschutzrechtliche Frage und wird von der LDI NRW nicht bewertet.

Anhang

Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) vom 23.03.2018

Einmeldung offener und unbestrittener Forderungen in eine Wirtschaftsauskunftei unter Geltung der DS-GVO

Die Zulässigkeit einer Einmeldung beurteilt sich künftig nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO.

Hierzu ist es notwendig, dass die Einmeldung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Zudem dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das bedeutet, dass eine Abwägung unter Berücksichtigung dieser Kriterien im Einzelfall vorzunehmen ist.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung entfalten die nachfolgenden Fallgruppen eine Indizwirkung für eine zulässige Einmeldung:

1. Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden oder es liegt ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vor.
2. Die Forderung ist nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden.
3. Der Betroffene hat die Forderung ausdrücklich anerkannt.
4. Der Betroffene ist nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden, die erste Mahnung liegt mindestens vier Wochen zurück, der Betroffene ist zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet worden und der Betroffene hat die Forderung nicht bestritten.
5. Das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis kann aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden und der Betroffene ist zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet worden.

Zusätzliche Anhaltspunkte oder Hinweise können ggf. zu einer anderen Abwägung führen.

Darüber hinaus muss eine Kompatibilitätsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO erfolgen, weil die personenbezogenen Daten zunächst für einen anderen Zweck – zur Durchführung eines Rechtsgeschäfts und nicht zur Einmeldung bei einer Auskunftei – verarbeitet wurden. Der Betroffene muss also zuvor

durch die Auskunft-Vertragspartner über die Möglichkeit der Einmeldung unterrichtet worden sein, denn es darf nur das eingemeldet werden, womit der Betroffene vernünftigerweise rechnen muss (Erwägungsgrund 47 der DSGVO).